



Ausgegeben in Steinfurt am 23. August 2023			Nr. 32/2023
Nr.	Datum	Titel	Seite
286	07.08.2023	Öffentliche Bekanntmachung der Änderung der Friedhofssatzung für den Friedhof der Ev. Kirchengemeinde Ibbenbüren in Laggenbeck	366 – 369
287	07.08.2023	Öffentliche Bekanntmachung der Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof der Ev. Kirchengemeinde Ibbenbüren - Bezirk Laggenbeck	370 – 375
288	17.08.2023	Öffentliche Zustellung eines Bescheides; Az.: 124635254	376
289	17.08.2023	Öffentliche Zustellung eines Dokumentes; Az.: 51-14-16-18066	376
290	17.08.2023	Öffentliche Bekanntmachung der Sitzung des Kreisausschusses am Dienstag, 29.08.2023	377 – 378
291	17.08.2023	Öffentliche Bekanntmachung der Sitzung des Naturschutzbeirates am Mittwoch, 30.08.2023	379 – 380
292	21.08.2023	Öffentliche Zustellung eines Bescheides; Az.: 124077166	380
293	22.08.2023	Öffentliche Zustellung eines Bescheides; Az.: 124079274	381

Der Einzelpreis dieser Ausgabe des Amtsblattes beträgt **1,70 €** zuzüglich Zustellungsgebühren.

Einzel Exemplare können im Büro des Landrates der Kreisverwaltung angefordert werden. Für den postalischen Bezug des Amtsblattes werden die o.g. Gebühren erhoben. Der Versand per E-Mail ist kostenlos. Das Amtsblatt kann kostenfrei per E-Mail abonniert werden. Hierzu senden Sie eine formlose E-Mail an [amtsblatt@kreis-steinfurt.de](mailto:amtsblatt@kreis-steinfurt.de). Darüber hinaus steht das Amtsblatt auf der Internetseite [www.kreis-steinfurt.de](http://www.kreis-steinfurt.de) zum kostenfreien Download zur Verfügung.

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Steinfurt – Büro des Landrates – Tecklenburger Straße 10 – 48565 Steinfurt

Tel.: 02551 69-1022  
Fax: 02551 69-91022  
E-Mail: [post@kreis-steinfurt.de](mailto:post@kreis-steinfurt.de)  
Internet: [www.kreis-steinfurt.de](http://www.kreis-steinfurt.de)  
[www.kreis-steinfurt.eu](http://www.kreis-steinfurt.eu)

Kreissparkasse Steinfurt  
IBAN: DE06 4035 1060 0000 0003 31  
BIC: WELADED1STF

Steuernummer: 311/5873/0032 FA ST

VR-Bank Kreis Steinfurt eG  
IBAN: DE74 4036 1906 4340 3002 00  
BIC: GENODEM1IBB

USt-IdNr.: DE 124 375 892

## 286. Öffentliche Bekanntmachung der Änderung der Friedhofssatzung für den Friedhof der Ev. Kirchengemeinde Ibbenbüren in Laggenbeck

**Satzung zur Änderung**  
der Friedhofssatzung für den Friedhof der Ev. Kirchengemeinde Ibbenbüren in Laggenbeck  
vom 15. Juni 2023

### § 1

Die Friedhofssatzung der Ev. Kirchengemeinde Ibbenbüren vom 5. März 2020 wird wie folgt geändert:

1. In der Angabe der Rechtsgrundlage werden folgende Wörter gestrichen: „§ 49 der Verordnung für die kamerale Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, der Kirchenkreise und der Kirchlichen Verbände in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Verwaltungsordnung kameral – VwO.k) vom 26. April 2001, § 48 der Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der kirchlichen Körperschaften in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Verwaltungsordnung Doppische Fassung - VwO.d) vom 27. Oktober 2016 und“.

2. § 9 Absatz 8 erhält folgenden Wortlaut: „Das Nutzungsrecht kann entschädigungslos mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn die in der Friedhofsgebührensatzung festgesetzten Gebühren nicht entrichtet werden. Der Widerruf des Nutzungsrechts setzt voraus, dass die Beitreibung der Gebühren im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens erfolglos durchgeführt worden ist. Im Übrigen finden § 9 Absatz 7, § 28 Absatz 2 und 3 Anwendung.“

3. § 9 Absatz 9 erhält folgenden Wortlaut: „Auf Antrag der nutzungsberechtigten Person kann die Friedhofsträgerin das Nutzungsrecht entschädigungslos mit Wirkung für die Zukunft widerrufen. Im Übrigen finden § 9 Absatz 7, § 28 Absatz 2 und 3 Anwendung.“

4. § 12 Absatz 5 erhält folgenden Wortlaut: „Zusätzlich werden Reihengemeinschaftsgrabstätten für Urnenbeisetzungen eingerichtet. Die Anlage und Unterhaltung erfolgt für die Dauer der Ruhezeit durch die Friedhofsträgerin. Die Friedhofsträgerin legt auf jede Grabstätte ein einheitliches Grabkissen. Als Inschrift werden Vor- und Nachname sowie Geburts- und Sterbedatum der Verstorbenen aufgenommen. Außer dem von der Friedhofsträgerin aufgelegten Grabkissen darf kein weiteres Gedenkzeichen aufgestellt werden. Ein Anspruch, die Grabstätte individuell zu pflegen und zu gestalten sowie Grabschmuck auf der Grabstätte abzulegen, besteht nicht. Die Friedhofsträgerin kann eine besondere Stelle ausweisen, an der Grabschmuck abgelegt werden kann. Die Friedhofsträgerin behält sich vor, den Grabschmuck von der besonderen Stelle in regelmäßigen Abständen zu entsorgen. Sofern Grabschmuck an einer nicht besonders ausgewiesenen Stelle abgelegt wird, wird vor jeder Unterhaltungsmaßnahme dieser Grabschmuck von der Friedhofsträgerin abgeräumt und entsorgt. Eine Bestattung in den vorgenannten Grabstätten kann nur auf schriftlichen Antrag erfolgen. Ein Anspruch auf Bestattung in diesen Grabstätten besteht nicht.“

5. § 13 erhält folgenden Wortlaut:

„(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten, die besonders angelegt werden und an denen ein Nutzungsrecht für eine mindestens der Ruhezeit entsprechende Nutzungszeit vergeben wird. Vor Ablauf der Nutzungszeit kann das Nutzungsrecht auf Antrag der nutzungsberechtigten Person verlängert werden.

(2) Für die Nutzungsfläche eines Grabes in einer Wahlgrabstätte gelten folgende Abmessungen:

- Erdbestattungen:                      Länge 2,50 m      Breite 1,25 m

- Urnenbeisetzung: Länge 1,00 m    Breite 1,00 m
- Urnenbeisetzung: Größe 1 qm in Form eines Dreiecks

- (3) Ein Grab in einer Wahlgrabstätte für Erdbestattungen darf nur wie folgt belegt werden:
- mit einem Sarg
  - mit bis zu vier Urnen
  - mit einem Sarg und nachfolgend zwei Urnen.

Ein Grab in einer Wahlgrabstätte für Urnenbeisetzungen darf mit bis zu vier Urnen belegt werden.

- (4) Maße auf alten Grabfeldern werden hiervon nicht berührt.
- (5) Vor Ablauf der Ruhezeit ist eine Wiederbelegung des Grabes nicht zulässig.
- (6) Die Nutzungszeit wird auf 30 Jahre festgesetzt.
- (7) Die Friedhofsträgerin kann die nutzungsberechtigte Person sechs Monate vor Ablauf des Nutzungsrechts durch schriftliche Benachrichtigung auf das Ende des Nutzungsrechts hinweisen.
- (8) Überschreitet bei einer weiteren Belegung oder Wiederbelegung eines Grabes die neu begründete Ruhezeit die laufende Nutzungszeit, so ist das Nutzungsrecht für die zur Wahrung der Ruhezeit notwendigen Jahre für die gesamte Wahlgrabstätte zu verlängern.
- (9) Eine Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte kann von der Friedhofsträgerin verweigert werden, wenn eine Umgestaltung des Friedhofs zur Erfüllung des Friedhofszweckes erforderlich ist oder wenn gesetzliche Auflagen Wiederbelegungen ausschließen.
- (10) Ein Anspruch der nutzungsberechtigten Person auf Rücknahme des Nutzungsrechts durch die Friedhofsträgerin und auf Erstattung von Gebühren besteht nicht. Die Friedhofsträgerin kann das Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte zurücknehmen, wenn keine Ruhefristen mehr zu berücksichtigen sind. Eine Rücknahme ist nur für die gesamte Grabstätte möglich. Die Friedhofsträgerin kann Ausnahmen zulassen, wenn diese mit dem Friedhofszweck vereinbar sind.
- (11) Zusätzlich werden Wahlgemeinschaftsgrabstätten für Urnenbeisetzungen eingerichtet. Ein Grab in einer Wahlgemeinschaftsgrabstätte für Urnenbeisetzungen in Form eines Dreiecks darf mit bis zu zwei Urnen belegt werden. An diesen Grabstätten werden Nutzungsrechte vergeben. Die Anlage und Unterhaltung erfolgt für die Dauer der Nutzungszeit durch die Friedhofsträgerin. Die Friedhofsträgerin errichtet für je vier Gräber eine Gemeinschaftsstele, die mit einheitlichen Namensplatten versehen wird. Als Inschrift werden Vor- und Nachname sowie Geburts- und Sterbedatum der Verstorbenen aufgenommen. Außer der von der Friedhofsträgerin errichteten Gemeinschaftsstele darf kein weiteres Gedenkzeichen aufgestellt werden. Ein Anspruch, die Grabstätte individuell zu pflegen und zu gestalten sowie Grabschmuck auf der Grabstätte abzulegen, besteht nicht. Die Friedhofsträgerin kann eine besondere Stelle ausweisen, an der Grabschmuck abgelegt werden kann. Die Friedhofsträgerin behält sich vor, den Grabschmuck von der besonderen Stelle in regelmäßigen Abständen zu entsorgen. Sofern Grabschmuck an einer nicht besonders ausgewiesenen Stelle abgelegt wird, wird vor jeder Unterhaltungsmaßnahme dieser Grabschmuck von der Friedhofsträgerin abgeräumt und entsorgt. Eine Bestattung in den vorgenannten Grabstätten

kann nur auf schriftlichen Antrag erfolgen. Ein Anspruch auf Bestattung in diesen Grabstätten besteht nicht.“

6. § 22 Absatz 2 erhält folgenden Wortlaut: „Kommt die nutzungsberechtigte Person ihrer Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsträgerin die Grabstätte auf Kosten der nutzungsberechtigten Person in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht entschädigungslos mit Wirkung für die Zukunft widerrufen. Vor dem Widerruf des Nutzungsrechts bzw. vor Herichtung der Grabstätte auf Kosten der nutzungsberechtigten Person ist diese noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen. Dabei sind die Ersatzvornahme oder der Widerruf des Nutzungsrechts anzudrohen. In der Androhung zur Ersatzvornahme sind die voraussichtlichen Kosten zu benennen. Im Falle des Widerrufs finden im Übrigen § 9 Absatz 7, § 28 Absatz 2 und 3 Anwendung.“

7. § 22 Absatz 3 erhält folgenden Wortlaut: „Die nutzungsberechtigte Person ist in der Androhung des Widerrufs auf die Folgen des Widerrufs gem. § 28 Absatz 3 hinzuweisen.“

8. § 28 Absatz 3 erhält folgenden Wortlaut: „Beim Widerruf des Nutzungsrechts gem. § 9 Absatz 9 Friedhofssatzung sind Grabmale und sonstige bauliche Anlagen durch die nutzungsberechtigte Person von der Grabstätte zu entfernen.“

9. § 37 Absatz 3 erhält folgenden Wortlaut: „Die jeweils gültige Fassung der Friedhofssatzung liegt zur Einsichtnahme im Gemeindebüro, Kanalstr. 16, 49477 Ibbenbüren, aus.“

## § 2

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Ibbenbüren, den 15. Juni 2023

Ev. Kirchengemeinde Ibbenbüren



Jörg Zinschhoff

  
(Unterschriften)



In Verbindung mit dem Beschluss des  
Presbyteriums der Ev. Kirchengemeinde Ibbenbüren  
vom 15. Juni 2023  
kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, 3. Juli 2023



Evangelische Kirche von Westfalen  
Das Landeskirchenamt  
In Vertretung

*Roth*

Barbara Roth

Az.: 723.01-5103

**Kreis Steinfurt 32/2023/286**

## **287. Öffentliche Bekanntmachung der Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof der Ev. Kirchengemeinde Ibbenbüren - Bezirk Laggenbeck**

### **Friedhofsgebührensatzung**

für den Friedhof

der Evangelischen Kirchengemeinde  
Ibbenbüren – Bezirk Laggenbeck

vom 15.06.2023

**Die Evangelische Kirchengemeinde Ibbenbüren  
vertreten durch das Presbyterium**

erlässt gem. Artikel 159 Absatz 2 Kirchenordnung i. V. m. § 12 Absatz 1 Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche vom 13. Juli 2011 die nachstehende

### **Friedhofsgebührensatzung**

#### **§1**

#### **Gebührenpflicht**

(1) Für die Benutzung des Friedhofes Ibbenbüren-Laggenbeck und der Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.

(2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der Leistung. Die Friedhofsträgerin ist berechtigt, eine Vorauszahlung in angemessener Höhe auf Gebühren für die beantragten Leistungen zu verlangen.

(3) Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.

(4) Wird von der Benutzung des Friedhofes und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die der Friedhofsträgerin entstanden sind.

#### **§ 2**

#### **Gebührensschuldner**

(1) Zur Zahlung der Gebühren ist die nutzungsberechtigte Person oder die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden.

(2) Wird die Gebühr von mehreren Personen geschuldet, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldnerin.

### § 3 Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschuldnerin oder dem Gebührenschuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben.

(2) Die Gebühren sind mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig, sofern im Gebührenbescheid nicht eine spätere Fälligkeit festgesetzt ist.

(3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann die Friedhofsträgerin Bestattungen und Leistungen verweigern.

(4) Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

### § 4 Nutzungsgebühren

(1) Reihengrabstätten mit Nutzungsrecht		
a) Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten (Ruhezeit 25 Jahre)	444,00	Euro
b) Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Ruhezeit 25 Jahre)	444,00	Euro
c) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an (Ruhezeit 30 Jahre)	1.233,00	Euro
d) Urnenbeisetzung (Ruhezeit 25 Jahre)	231,00	Euro

(2) Reihengemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin und Grabkissen		
a) Urnenreihenband (Ruhezeit 25 Jahre)	1.825,00	Euro
b) Urnenbeisetzung Baumkreis (Ruhezeit 25 Jahre)	1.648,00	Euro
(3) Wahlgrabstätten mit Nutzungsrecht		
a) Erdbestattung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre)	1.233,00	Euro
b) Urnenbeisetzung je Grab für 4 Urnen (Nutzungszeit 30 Jahre)	619,00	Euro
c) Verlängerungsgebühr Erdbestattung je Grab und Jahr	41,00	Euro

d) Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grab und Jahr	13,00	Euro
---	-------	------

(4) Wahlgemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin und Grabstele mit Namensplakette		
a) Partnerurnengrab für 2 Urnen je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre)	3.966,00	Euro
b) Verlängerungsgebühr Partnerurnengrab für 2 Urnen je Grab	78,00	Euro

### § 5 Friedhofsunterhaltungsgebühren

Von den Nutzungsberechtigten wird zur Unterhaltung des Friedhofs eine Friedhofsunterhaltungsgebühr in Höhe von 13,00 € je Grab und Jahr erhoben. Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird auf der Grundlage der folgenden Kostenarten kalkuliert:

- a. Sach- und Werkstoffkosten
- b. Personalkosten
- c. Verwaltungskosten
- d. Fremdleistungen
- e. Lohnkosten
- f. Abschreibungen mit kalkulatorischen Zinsen

### § 6 Bestattungsgebühren

(1) Grundgebühren		
a) Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten	276,00	Euro
b) Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	276,00	Euro
c) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an	726,00	Euro
d) Urnenbeisetzung	276,00	Euro

(2) Besondere Gebühren		
a) Benutzung der Friedhofskapelle anlässlich der Trauerfeier einschließlich Grunddekoration	235,00	Euro
b) Benutzung der Friedhofskapelle aus anderen Anlässen einschließlich Grunddekoration	235,00	Euro

c) 2. Beschriftung der Grabplatte gem. § 13 Absatz 11 der Friedhofssatzung	420,00	Euro
--	--------	------

### § 7 Gebühren für Umbettungen

<b>(1) Umbettung auf demselben Friedhof</b>		
a) Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	526,00	Euro
b) Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	1.426,00	Euro
c) Urnenbeisetzungen je Grab	526,00	Euro

<b>(2) Ausbettung bei Überführung auf einen fremden Friedhof</b>		
a) Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	326,00	Euro
b) Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	866,00	Euro
c) Urnenbeisetzungen je Grab	326,00	Euro

<b>(3) Einbettung bei Überführung von einem fremden Friedhof</b>		
a) Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	301,00	Euro
b) Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	796,00	Euro
c) Urnenbeisetzungen je Grab	301,00	Euro

### § 8 Sonstige Gebühren

(1) Zustimmung zur Errichtung eines stehenden Grabmales einschließlich jährlicher Prüfung der Standsicherheit	94,00	Euro
(2) Zustimmung zur Errichtung eines liegenden Grabmals	47,00	Euro
(3) Zustimmung zur Errichtung einer Grabeinfassung	63,00	Euro

**§ 9  
Öffentliche Bekanntmachung**

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.

(2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen gemäß § 37 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 05. März 2020.

**§ 10  
In-Kraft-Treten**

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten gemäß § 38 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 05. März 2020 in Kraft.

(2) Mit In-Kraft-Treten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 04. Juli 2019 außer Kraft.

Ibbenbüren, den 15.06.2023

Die Friedhofsträgerin



..... Jöns Zwickhoff, 1. Vorsitzender .....

..... Kropf .....

In Verbindung mit dem Beschluss des  
Presbyteriums der Ev. Kirchengemeinde Ibbenbüren  
vom 15. Juni 2023  
kirchenaufsichtlich genehmigt.

Für die §§ 4 – 8 (Gebührentarif) wird die Genehmigung befristet  
bis zum 31. Juli 2026 erteilt.

Die staatsaufsichtliche Genehmigung ist aufgrund  
der Verfügung der Bezirksregierung Münster  
vom 13. April 2000 – Az.: 48.4.2 – erteilt.

Bielefeld, 3. Juli 2023



Evangelische Kirche von Westfalen  
Das Landeskirchenamt  
In Vertretung

A handwritten signature in blue ink that reads 'Roth'.

Barbara Roth

Az.: 723.02-5103

**Kreis Steinfurt 32/2023/287**

## **288. Öffentliche Zustellung eines Bescheides; Az.: 124635254**

Gegen Herrn Muhammet Ali Ceylan, zuletzt wohnhaft in 44369 Dortmund, Rahmerstraße 136, ist ein Bescheid des Landrates des Kreises Steinfurt vom 26.07.2023 (Az: 124635254) ergangen.

Der Bescheid kann vom Empfangsberechtigten im Kreishaus in 48565 Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, Zimmer G 209, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen bzw. abgeholt werden.

Der Bescheid wird gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW durch öffentliche Bekanntmachung dieser Benachrichtigung im Amtsblatt des Kreises Steinfurt öffentlich zugestellt. Er gilt als zugestellt, wenn seit der Bekanntmachung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Mit dem Tag der Zustellung besteht die Möglichkeit, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Steinfurt, 17.08.2023

Kreis Steinfurt  
Der Landrat

**Kreis Steinfurt 32/2023/288**

## **289. Öffentliche Zustellung eines Dokumentes; Az.: 51-14-16-18066**

Gegen Herrn Sezer Severinov Yordanov, zuletzt wohnhaft in Westerkappeln ist ein Dokument des Landrates des Kreises Steinfurt vom 17.8.2023 (Az.: 51-14-16-18066) ergangen.

Das Dokument kann vom Empfangsberechtigten im Kreishaus in 48565 Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, Zimmer A417 - A423, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen bzw. abgeholt werden.

Das Dokument wird gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW durch öffentliche Bekanntmachung dieser Benachrichtigung im Amtsblatt des Kreises Steinfurt öffentlich zugestellt. Er gilt als zugestellt, wenn seit der Bekanntmachung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Mit dem Tag der Zustellung besteht die Möglichkeit, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Steinfurt, 17.08.2023

Kreis Steinfurt  
Der Landrat

**Kreis Steinfurt 32/2023/289**

## **290. Öffentliche Bekanntmachung der Sitzung des Kreisausschusses am Dienstag, 29.08.2023**

Die nächste Sitzung des Kreisausschusses, 14. Sitzung in der XVII. Wahlperiode, findet am

**Dienstag, 29.08.2023 um 17:00 Uhr**

im Kreishaus in Steinfurt - Kleiner Sitzungssaal - Raum C170 statt.

### **Tagesordnung**

#### **A. Öffentliche Sitzung**

1. Feststellung der Niederschrift über den öffentlichen Teil der KA-Sitzung vom 23.05.2023
2. Grundsatzbeschluss Provitako-Beschaffungen im IT-Bereich
3. Auftragsvergabe Rahmenvertrag Netzwerk-Switche
4. Anlagerichtlinie des Kreises Steinfurt
5. Neufestsetzung des Zinssatzes für die kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung ab dem 01.01.2024
6. Deutschlandticket als Mobiticket (Sozialticket)
7. Befreiung gem. § 67 BNatSchG von den Festsetzungen des Landschaftsplan I -Grevener Sande für die Verlegung einer Biogasleitung in den Bereichen des NSG und gleichnamigen FFH-Gebietes „Emsaue“ und im Bereich des LSG „Emsaue südlich von Greven“ durch die Stadtwerke Greven GmbH
8. Klimafonds-Direktförderung: Beschluss über die Mittelverteilung
9. Änderung des Grundsatzbeschlusses "Gewährung von Zuschüssen des Kreises Steinfurt für den ökologischen Gewässerausbau"
10. Informationen über Anträge mit finanziellen Auswirkungen
11. Informationen
- 11.1. Mehrtägige Dienstreisen des Landrates
12. Anfragen

#### **B. Nichtöffentliche Sitzung**

13. Feststellung der Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der KA-Sitzung vom 23.05.2023

14. Personalangelegenheit - Leitung des Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamtes
15. Personalangelegenheit - Leitung des Bauamtes
16. Personalrechtliche Entscheidung – Beförderung eines Beamten
17. Eilentscheidung (Dringlichkeitsbeschluss) zur Haushaltsausführung 2023; Genehmigung von außerplanmäßigen investiven Auszahlungen und Auftragsvergabe Tool für die Buchung von Arbeitsplätzen
18. Eilentscheidung (Dringlichkeitsbeschluss) zur Haushaltsausführung 2023 Genehmigung von außerplanmäßigen investiven Auszahlungen und Auftragsvergabe zur Beschaffung eines Kleingeräteträgers
19. Strategische Ausrichtung der AirportPark FMO GmbH
20. Grundstücksangelegenheiten; Grundstückskauf K 24 n Nord
21. Grundstücksangelegenheiten; Ankauf eines Grundstücks in Emsdetten als Kompensationsfläche für Straßenbaumaßnahmen
22. Veröffentlichung von Beschlüssen aus nichtöffentlichen Sitzungen
23. Informationen
24. Anfragen

Steinfurt, 17.08.2023

Kreis Steinfurt  
Der Landrat

**Kreis Steinfurt 32/2023/290**

## **291. Öffentliche Bekanntmachung der Sitzung des Naturschutzbeirates am Mittwoch, 30.08.2023**

Die nächste Sitzung des Naturschutzbeirates, 9. Sitzung in der XVII. Wahlperiode, findet am

**Mittwoch, 30.08.2023 um 15:00 Uhr**

im Kreishaus in Steinfurt - Kleiner Sitzungssaal - Raum C170 statt.

### **Tagesordnung**

#### **A. Öffentliche Sitzung**

1. Feststellung der Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung vom 18.04.2023
2. Pflege von Säumen und Hecken an Straßen
3. Information zum Thema "Wasser halten in der Fläche"
4. Bericht der Mitglieder über Fehlentwicklungen in der Landschaft
5. Geschäftsordnung des Beirates bei der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Steinfurt
6. Antrag auf Befreiung gem. § 67 BNatSchG von den Verboten der Naturschutzgebietsverordnung „Bagno – Buchenberg“, hier: Ersatzneubau eines Mobilfunkmastes im NSG Bagno Buchenberg bzw. FFH-Gebiet „Bagno mit Steinfurter Aa“ im Rahmen der öffentlichen Versorgung mit Telekommunikation
7. Antrag auf Befreiung gem. § 67 BNatSchG von den Verboten des Landschaftsplans „Grevener Sande“ für das Naturschutzgebiet (NSG) „Emsaue“, hier: standortgebundene DLRG-Rettungsübungen für siedlungsnaher Strömungspassage der Ems bei Greven
8. Antrag auf Befreiung gem. § 67 BNatSchG von den Verboten der Festsetzungen des Landschaftsplans II „Schafbergplatte“ für das Landschaftschutzgebiet „Östlicher Schafberg“ hier: Kampfmittelerkundung und Baugrunduntersuchungen für die Trassenplanung im Bereich des geplanten Konverterstandorts „Schafberg“ in Ibbenbüren, BalWin2
9. Ernennung eines Naturschutzbeauftragten für den Bezirk III der Stadt Rheine
10. Ernennung eines Naturschutzbeauftragten für den Bezirk II der Stadt Ibbenbüren



## **293. Öffentliche Zustellung eines Bescheides; Az.: 124079274**

Gegen Herrn Lawin Hajo, zuletzt wohnhaft in 46145 Oberhausen, Beethovenstraße 158, ist ein Bescheid des Landrates des Kreises Steinfurt vom 11.07.2023 (Az: 124079274) ergangen.

Der Bescheid kann vom Empfangsberechtigten im Kreishaus in 48565 Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, Zimmer G 207, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen bzw. abgeholt werden.

Der Bescheid wird gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW durch öffentliche Bekanntmachung dieser Benachrichtigung im Amtsblatt des Kreises Steinfurt öffentlich zugestellt. Er gilt als zugestellt, wenn seit der Bekanntmachung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Mit dem Tag der Zustellung besteht die Möglichkeit, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Steinfurt, 22.08.2023

Kreis Steinfurt  
Der Landrat

**Kreis Steinfurt 32/2023/293**